

# Grundordnung

Vom 12. März 2026

Auf der Grundlage der §§ 14 Absatz 1 und Absatz 2, 86 Absatz 2 und des § 91 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 des Sächsisches Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Erweiterte Senat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2025 die folgende Grundordnung beschlossen.

## Inhaltsübersicht

### Präambel

- § 1 Name und Tradition
- § 2 Rechtsstellung der Technischen Universität Dresden
- § 3 Aufgaben
- § 4 Gliederung der Technischen Universität Dresden
- § 5 Bereiche
- § 6 Bereichsorgane
- § 7 Mitglieder und Angehörige
- § 8 Senat
- § 9 Erweiterter Senat
- § 10 Hochschulrat
- § 11 Rektorat
- § 12 Rektorin oder Rektor
- § 13 Kanzlerin oder Kanzler
- § 14 Kommissionen und Beauftragte
- § 15 Bibliothekskommission
- § 16 Fakultätsrat
- § 17 Dekanin oder Dekan
- § 18 Dekanat
- § 19 Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus mit dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden
- § 20 Öffentlichkeit und Geschäftsordnung
- § 21 Rechte und Pflichten der Organmitglieder und der Amtsträgerinnen und Amtsträger
- § 22 Wahlen und Amtszeiten
- § 23 Ehrenpromotionen
- § 24 Ehrungen der Technischen Universität Dresden
- § 25 An-Institut
- § 26 Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten
- § 27 Verkürzte Berufungsverfahren
- § 28 Erprobung und Evaluationsverfahren
- § 29 Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung
- § 30 Promovierendenrat

- § 31 Bekanntmachung
- § 32 Übergangsvorschriften
- § 33 Außerkrafttreten
- § 34 Inkrafttreten

## **Präambel**

Im Sinne von Wissenschaft in Verantwortung und Freiheit verpflichtet sich die Technische Universität Dresden in all ihren Handlungsfeldern zu hohen ethischen Standards, zur Gestaltung einer friedlichen Welt, zu den Menschenrechten und freiheitlich-demokratischen Werten. Die Technische Universität Dresden wirkt auf eine nachhaltige Entwicklung hin. Sie setzt sich dafür ein, dass ihre Ressourcen, Leistungen und Produkte nur nach den aufgeführten Grundsätzen verwendet werden.

### **§ 1**

#### **Name und Tradition**

(1) Die Universität trägt den Namen Technische Universität Dresden. Im Englischen wird sie als TUD Dresden University of Technology bezeichnet.

(2) Die Technische Universität Dresden ist eine ingenieur- und naturwissenschaftlich geprägte Volluniversität mit geistes- und gesellschaftswissenschaftlichem wie medizinischem Fächerspektrum.

(3) Folgenden Fakultäten wird ein eigener Name zuerkannt:

1. der Fakultät Verkehrswissenschaften: Friedrich List,
2. der Medizinische Fakultät: Carl Gustav Carus.

### **§ 2**

#### **Rechtsstellung der Technischen Universität Dresden**

(1) Die Technische Universität Dresden ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie regelt ihre Angelegenheiten in Übereinstimmung mit dem SächsHSG nach den Grundsätzen dieser Grundordnung.

(2) Die Technische Universität Dresden nimmt ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten), soweit sie ihr nicht als staatliche Aufgaben zur Erfüllung übertragen worden sind (Weisungsaufgaben).

(3) Die Technische Universität Dresden führt ein eigenes Siegel.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

(1) Die Technische Universität Dresden nimmt ihre Aufgaben in Forschung und Lehre in dem besonderen Bemühen um die gemeinsamen Grundlagen und die Verflechtung der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, Natur- und Technikwissenschaften und der medizinischen Wissenschaft wahr. Sie fördert in der Vielfalt ihrer Fachgebiete die Interdisziplinarität sowie die Integration der Wissenschaften. In diesem Sinne gestaltet sie Forschung, Lehre, Studium und Transfer synergetisch.

(2) Mit ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit trägt die Technische Universität Dresden zur wissenschaftlichen, technologischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklung der Gesellschaft bei; sie berücksichtigt dabei in besonderem Maße die Belange der Stadt und des

Raumes Dresden sowie des Freistaates Sachsen. Zu diesem Zweck kooperiert sie mit Einrichtungen und Verbänden des öffentlichen Lebens und der privaten Wirtschaft. Sie fördert einen Wissens- und Technologietransfer unter anderem durch Unternehmensgründungen aus der Technischen Universität Dresden heraus. Eine besondere Form der Vernetzung mit Partnern aus Wissenschaft und Kultur ist der Verbund Dresden Research and Education Synergies for the Development of Excellence and Novelty (DRESDEN-concept). Das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden und andere medizinische Einrichtungen leisten in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Dresden einen wesentlichen Beitrag zur Krankenversorgung im Raum Dresden und darüber hinaus.

(3) Die Technische Universität Dresden steht für Weltoffenheit und Toleranz. Sie fördert die Internationalisierung von Forschung, Lehre und Studium. Sie trägt zu einer Willkommens- und Anerkennungskultur für ihre Mitglieder, Angehörigen und Gäste bei, pflegt und fördert Zusammenarbeit, Verständigung und Austausch friedensorientiert und international.

(4) Die Technische Universität Dresden ist sich der Bedeutung der Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen hinsichtlich Ethnizität, Gesundheit, sozialer Herkunft, Religiosität, Geschlecht, sexueller Identität und Alter bewusst. Sie sieht in der Vielfalt Bereicherung und Chance, fördert diese und setzt sich aktiv für die Verhinderung von Diskriminierungen ein. Die Technische Universität Dresden engagiert sich für ein Gleichgewicht der Anforderungen an ihre Mitglieder und Angehörigen einerseits und deren persönlicher und familiärer Bedürfnisse andererseits. Sie engagiert sich für tatsächliche Chancengleichheit und Inklusion aller Mitglieder und Angehörigen.

(5) Als moderne Arbeitgeberin bietet die Technische Universität Dresden allen Beschäftigten in Lehre, Forschung, Technik und Verwaltung attraktive Arbeitsbedingungen, unter denen ihre Potentiale gefördert, entwickelt und eingebunden werden.

(6) Die Technische Universität Dresden trägt den besonderen Anforderungen an die Förderung, Qualifikation und Karriereplanung der verschiedenen Mitglieder- und Angehörigengruppen, insbesondere des befristet angestellten Personals, Rechnung.

(7) Die Technische Universität Dresden trägt zur ganzheitlichen lebenslangen Bildung insbesondere mittels Lehre und Studium bei. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der kompetenz- und forschungsorientierten Lehre und strebt an das Bildungsangebot zugänglich und barrierefrei zu gestalten. Die Technische Universität Dresden fördert die sportliche Betätigung ihrer Mitglieder und Angehörigen durch den Hochschulsport.

(8) Die Technische Universität Dresden fördert verantwortungsvolles Handeln gegenüber Mitmenschen, Gesellschaft und Umwelt. Alle Mitglieder und Angehörigen der Technischen Universität Dresden wirken hieran gleichberechtigt mit.

(9) Die Technische Universität Dresden verpflichtet sich, den Fragen des Schutzes und der Gestaltung der Umwelt besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Nachhaltige Entwicklung integriert sie inhaltlich, methodisch und strategisch in Forschung, Lehre und Studium sowie Transfer, Organisation und Betrieb. Durch ihre Arbeitsweise strebt sie eine Vorbildfunktion für aktiven Umweltschutz, Klimaschutz und Ressourcenschonung an.

## **§ 4**

### **Gliederung der Technischen Universität Dresden**

(1) Die innere Struktur der Technischen Universität Dresden und ihre innere Organisation sind so zu gestalten, dass sie der Erledigung der Aufgaben einer Hochschule nach § 5 SächsHSG insbesondere in Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung, Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer am besten gerecht werden. In den Gremien sind die Mitgliedergruppen angemessen vertreten.

(2) Die organisatorischen Grundeinheiten der Technischen Universität Dresden nach § 2 Absatz 2 SächsHSG sind die Fakultäten und die Bereiche. Diese geben sich jeweils eine Ordnung, die nach 10 Jahren zu evaluieren ist. Die Fakultäten werden unter Nutzung der Möglichkeiten nach § 110 SächsHSG bedingt und befristet nach § 28 in Bereiche organisiert. Jede Fakultät gehört einem Bereich an. Ein Bereich soll aus mindestens zwei Fakultäten bestehen. Insofern diese Grundordnung oder eine Bereichsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, liegen die Grundeinheitsaufgaben bei der Fakultät.

(3) Über die Gliederung der Technischen Universität Dresden in Bereiche und Fakultäten entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat. Im Falle einer Neuzusammensetzung oder Neugründung eines Bereichs ist vor Entscheidung des Rektorats und dem Einvernehmen mit dem Senat auch das Benehmen mit den betroffenen Fakultätsräten herzustellen. Die betroffenen Bereichsräte sind vor Entscheidung des Rektorats anzuhören. Die Entscheidung ist dem für Hochschulen zuständigen Staatsministerium anzuzeigen. Die Regelungen des SächsHSG über die Fakultäten und ihre Organe gelten für die Bereiche entsprechend, sofern nach § 110 Absatz 1 Satz 1 SächsHSG in dieser Grundordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

(4) Die Technische Universität Dresden kann gemäß den Bestimmungen nach § 98 SächsHSG Zentrale Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben errichten. Zentrale Einrichtungen werden vom Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat und im Benehmen mit dem Hochschulrat errichtet. Die Zentralen Einrichtungen werden durch einen Vorstand oder eine Direktorin oder einen Direktor geleitet. Die Mitglieder des Vorstandes oder die Direktorin oder der Direktor sollen Mitglieder der Technischen Universität Dresden sein. Neben dem Vorstand oder der Direktorin oder dem Direktor kann über die Mitgliederversammlung hinaus in einer Zentralen Einrichtung ein weiteres Gremium etabliert werden, in dem die an der Zentralen Einrichtung vorhandenen Mitgliedergruppen nach Maßgabe der Aufgaben der Einrichtung angemessen vertreten sein sollen. Das Nähere zur Leitung, zum Betrieb und dem gegebenenfalls weiteren Gremium einer Zentralen Einrichtung regelt eine Ordnung; die das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und nach Stellungnahme des Senats erlässt.

(5) An Bereichen und an Fakultäten können dezentrale wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten errichtet werden. Über die Errichtung, Änderung und Auflösung von dezentralen wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten an Bereichen und an Fakultäten beschließt das Rektorat auf Vorschlag des jeweiligen Bereichsrats oder des jeweiligen Fakultätsrats oder des Senats. Die dezentrale wissenschaftliche Einrichtung wird durch einen Vorstand oder eine Direktorin oder einen Direktor geleitet. Die Mitglieder des Vorstandes oder die Direktorin oder der Direktor sollen Mitglieder der Technischen Universität Dresden sein. Neben dem Vorstand oder der Direktorin oder dem Direktor kann über die Mitgliederversammlung hinaus in einer dezentralen wissenschaftlichen Einrichtung ein weiteres Gremium etabliert werden, in dem die an der dezentralen wissenschaftlichen Einrichtung vorhandenen Mitgliedergruppen angemessen vertreten sein sollen. Das Bereichskollegium oder die Dekanin oder der Dekan bestellen den Vorstand oder die Direktorin oder den Direktor der

dezentralen wissenschaftlichen Einrichtung auf Vorschlag des Bereichs- oder Fakultätsrats. Näheres regelt die Ordnung der jeweiligen dezentralen wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit. Die Ordnung erlässt der Bereichs- oder der Fakultätsrat nach Anhörung der Betroffenen; sie bedarf der Genehmigung durch das Rektorat.

(6) Fakultäten können sich auch weiter untergliedern. Die Untergliederungen haben jeweils eine Leitung. Darüber hinaus können an diesen Untergliederungen weitere Gremien nur als Fakultätsratskommissionen gebildet werden. Näheres regelt die entsprechende Ordnung der Fakultät. Die Untergliederungen können Entscheidungen des jeweiligen Fakultätsrats nicht ersetzen. Auf Vorschlag des Fakultätsrats oder auf Vorschlag des Senats im Benehmen mit der jeweilig betroffenen Fakultät beschließt das Rektorat über die Errichtung, Änderung oder Auflösung einer Fakultätsuntergliederung.

(7) Zur Regelung fakultätsübergreifender Angelegenheiten können die beteiligten Fakultäten gemeinsame Ausschüsse bilden. Die Besetzung dieser gemeinsamen Ausschüsse wird in Vereinbarungen zwischen den beteiligten Fakultäten festgelegt. § 96 Absatz 2 Satz 3 SächsHSG bleibt davon unberührt.

(8) Insbesondere die organisatorischen Grundeinheiten, die Zentralen und dezentralen Einrichtungen und die Untergliederungen der Fakultäten werden an der Technischen Universität Dresden einzeln oder gemeinsam auch Struktureinheiten genannt.

## **§ 5 Bereiche**

(1) Um Synergien in Lehre, Forschung, Transfer und Verwaltung zu erzeugen, wurden an der Technischen Universität Dresden die Bereiche zur Erweiterung der Autonomie und Stärkung der Flexibilisierung nach § 110 Absatz 1 SächsHSG etabliert und den Bereichsräten fünf Grundeinheitenaufgaben nach § 6 Absatz 5 der Zuständigkeit halber zugewiesen. Darüber hinaus können Fakultäten eines Bereichs gemeinsam weitere Aufgaben ihrem Bereich zur eigenständigen Wahrnehmung zuweisen oder wieder entziehen; dies ist in der jeweiligen Bereichsordnung zu regeln. Die fünf Grundeinheitenaufgaben nach § 6 Absatz 5 werden davon nicht berührt. Mehrere Bereiche können vereinbaren, dass einzelne Grundeinheitenaufgaben gemeinsam bereichsübergreifend wahrgenommen werden.

(2) Näheres zum Aufbau, den Aufgaben, den Zuständigkeiten der Organe, den Verfahrensabläufen und die Abgrenzung zu seinen Fakultäten regelt jeder Bereich über eine Ordnung nach § 14 Absatz 4 SächsHSG. Die Mitwirkungsgrundsätze der Gruppenhochschule nach Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes sind dabei zu gewährleisten. Änderungen an der Ordnung eines Bereichs sind vom jeweiligen Bereichsrat im Einvernehmen mit den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten zu beschließen; sie bedürfen der Genehmigung des Rektorats. Im Falle der Neugründung eines Bereichs bedarf die Bereichsordnung der Zustimmung durch die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten und der Genehmigung durch das Rektorat.

(3) Dem Bereich können nach § 90 Absatz 2 Satz 2 SächsHSG Mittel zur Bewirtschaftung übertragen werden. Die Bereichsordnung muss gewährleisten, dass die dem Bereich angehörenden Fakultäten vom Bereich ein Budget zur eigenständigen Bewirtschaftung übertragen bekommen. Innerhalb der Fakultät entscheidet die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die leistungsorientierte Zuweisung der Mittel entsprechend den Aufgaben nach § 3.

## § 6

### Bereichsorgane

(1) Abweichend der §§ 92 Absatz 5 und 95 SächsHSG sind die Organe des Bereichs der Bereichsrat, das Bereichskollegium und die Bereichssprecherin oder der Bereichssprecher. Gehört dem Bereich nur eine Fakultät an, kann durch die Bereichsordnung bestimmt werden, dass der Fakultätsrat als Bereichsrat, die Dekanin oder der Dekan als Bereichssprecherin oder Bereichssprecher und das Dekanat als Bereichskollegium fungiert.

(2) Der Bereich wird abweichend von § 94 Absatz 1 Satz 1 SächsHSG von einem Bereichskollegium geleitet. Es soll neben der Bereichssprecherin oder dem Bereichssprecher auch aus den Dekaninnen und den Dekanen der Fakultäten des Bereichs bestehen. Die Beschlussfassung kann von § 95 Absatz 1 Satz 2 SächsHSG abweichen, soweit die Bereichsordnung dies bestimmt. Das Bereichskollegium ist in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Bereichs zuständig, vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Bereichsrats. Es nimmt die Aufgaben nach § 94 Absatz 1 Sätze 2 und 6 SächsHSG im Benehmen mit dem Bereichsrat wahr. Beim Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat ist das Bereichskollegium an den vom Bereichsrat beschlossenen Vorschlag nach § 93 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SächsHSG gebunden. Zur Streitbeilegung kann allein in gewichtigen grundsätzlichen Angelegenheiten jedes Mitglied des Bereichskollegiums die Vertagung der Beschlussfassung beanspruchen und das Rektorat anrufen, sofern die Fakultät, der das Mitglied entstammt, unmittelbar betroffen ist. Das Rektorat wirkt auf eine Einigung hin.

(3) Die Bereichssprecherin oder der Bereichssprecher führt den Vorsitz im Bereichskollegium und im Bereichsrat und vollzieht deren Beschlüsse. Abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 4 können ihr oder ihm die sich aus § 5 Absatz 1 Satz 2 und der Selbstverwaltung des Bereichs heraus resultierenden Aufgaben einer Dekanin oder eines Dekans übertragen werden, sofern die Aufgaben nicht von strategischer Bedeutung für den Bereich oder ausdrücklich dem Bereichskollegium zugewiesen sind. Die Bereichssprecherin oder der Bereichssprecher sowie die sie oder ihn stellvertretende Personen werden abweichend der §§ 94 Absatz 2 Satz 1 und 95 Absatz 2 Satz 2 SächsHSG vom Bereichsrat auf Vorschlag des Rektorats aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Bereichs gewählt. Wird mehr als eine stellvertretende Person gewählt, ist eine Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen. Es soll für eine Bereichssprecherin oder einen Bereichssprecher nicht mehr als zwei stellvertretende Personen geben.

(4) Die Mitgliedschaft im Bereichsrat und das Stimmrecht seiner Mitglieder richten sich nach den Regelungen der jeweiligen Bereichsordnung. Die Mitglieder werden entsprechend der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung gewählt. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Bereichs ist stimmberechtigtes Mitglied im jeweiligen Bereichsrat. Die für Digitalisierung und Informationsmanagement am Bereich bestimmte Person ist ständiger Gast im jeweiligen Bereichsrat, unbeschadet eines Stimmrechts nach Satz 1.

(5) Der Bereichsrat ist zuständig für folgende Grundeinheitsaufgaben:

1. Vorschläge für Zielvereinbarungen des Bereichs mit dem Rektorat (abweichend von § 93 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SächsHSG),
2. Stellungnahmen zu Zielvereinbarungen der Technischen Universität Dresden mit dem für Hochschulen zuständigen Staatsministerium (abweichend von § 93 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SächsHSG),
3. Vorschläge für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des Bereichs (nach § 93 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SächsHSG) unter Berücksichtigung von Vorschlägen aus den ihm

- angehörenden Fakultäten, denen ihr Recht Vorschläge für ihre Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen zu unterbreiten hiervon unberührt bleibt, sowie für
4. die Mitwirkung am Entwurf des Wirtschaftsplanes der Technischen Universität Dresden (abweichend von § 93 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 SächsHSG) und
  5. Stellungnahmen zu den beim Bereich zur zentralen Verwendung verbliebenen Mitteln (abweichend von § 93 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 SächsHSG).

(6) Dem Bereichsrat gehören die Bereichssprecherin oder der Bereichssprecher, die weiteren Mitglieder des Bereichskollegiums sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane mit beratender Stimme an, unbeschadet eines Stimmrechts nach Absatz 4 Satz 1. Umfasst ein Bereich mehrere Fakultäten, kann die Wahlordnung die Bildung von Wahlkreisen nach § 52 Absatz 3 SächsHSG vorsehen. Der Bereichsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im Falle eines Dissenses kann eine Dekanin oder ein Dekan oder die Mehrheit der aus einer Fakultät entstammenden anwesenden Mitglieder des Bereichsrats die Vertagung der Beschlussfassung beanspruchen und das Rektorat anrufen, sofern die jeweilige Fakultät unmittelbar betroffen ist. Das Rektorat wirkt auf eine Einigung hin.

## **§ 7**

### **Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder der Technischen Universität Dresden sind die Personen nach § 50 Absatz 1 SächsHSG und die Personen, die nach Maßgabe dieser Grundordnung den Status eines Mitglieds erhalten haben. Angehörige der Technischen Universität Dresden sind die Personen nach § 50 Absatz 2 Satz 1 SächsHSG, soweit sie nicht Mitglieder nach Satz 1 sind, und die Personen, die nach Maßgabe dieser Grundordnung den Status einer oder eines Angehörigen beibehalten oder erhalten haben.

(2) Im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitarbeitende in Verwaltung und Technik, die beim Eintritt in den Ruhestand an der Technischen Universität Dresden unbefristet beschäftigt waren, bleiben, soweit sie nach Inkrafttreten des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes ernannt, eingestellt oder in ihren Ämtern bestätigt worden sind, Angehörige der Technischen Universität Dresden. Für Professorinnen und Professoren sowie unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die hauptberuflich an der Technischen Universität Dresden tätig gewesen und vor Inkrafttreten des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes aus dem Dienst ausgeschieden oder nach dessen Inkrafttreten aus einem unbefristeten in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen worden sind, kann der zuständige Fakultätsrat beim Rektorat die Verleihung des Angehörigenstatus im Sinne von Absatz 1 beantragen.

(3) Einer Person, welche die Berufungsvoraussetzungen erfüllt, kann auf Antrag der Fakultät durch das Rektorat die mitgliedschaftsrechtliche Stellung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers verliehen werden, solange sie Aufgaben der Technischen Universität Dresden in Lehre und Forschung wahrnimmt. Professorinnen und Professoren, die nach § 63 Absatz 2 SächsHSG berufen werden, wird gleichzeitig mit der Berufung die mitgliedschaftsrechtliche Stellung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers verliehen.

(4) Weiteren Personen, die Aufgaben an der Technischen Universität Dresden wahrnehmen, können auf Antrag die Rechte als Angehörige der Technischen Universität Dresden durch das Rektorat zuerkannt werden.

(5) Mitglieder der Technischen Universität Dresden können, soweit es fachliche Belange erfordern, Mitglied in weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen sein.

(6) Eine Kooptierung von nach § 61 SächsHSG berufenen Professorinnen und Professoren einer Hochschule für angewandte Wissenschaften zum Zweck der Teilnahme an Promotionsverfahren ist möglich. Das Nähere, insbesondere zum Antrag, regelt die Ordnung für Kooptierung an der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8 Senat**

(1) Der Senat hat 21 stimmberechtigte Mitglieder (Senatorinnen und Senatoren). Sie sind gewählte Vertreterinnen und Vertreter jeder Mitgliedergruppe nach § 51 Absatz 1 SächsHSG.

(2) Dem Senat der Technischen Universität Dresden gehören als Senatorinnen und Senatoren an:

1. elf Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie
4. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden in Verwaltung und Technik.

Die Rektorin oder der Rektor gehört dem Senat mit beratender Stimme an, entscheidet jedoch bei Stimmgleichheit. Die Prorektorinnen und Prorektoren, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Dekaninnen und Dekane, die Bereichssprecherinnen und Bereichssprecher, die Leitungsperson des Zentrums für Lehrkräftebildung und Berufsbildungsforschung sowie die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Dresden gehören dem Senat mit beratender Stimme an. Soweit dem Senat kein Mitglied des Studierendenrates angehört, kann dieser eine Vertreterin oder einen Vertreter des Studierendenrates mit beratender Stimme in den Senat entsenden.

(3) Der Senat kann Gäste zu einzelnen Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten laden oder ständige Gäste bestimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats. An den Sitzungen des Senats kann als Gast die oder der Vorsitzende des Personalrates teilnehmen.

## **§ 9 Erweiterter Senat**

(1) Der Erweiterte Senat hat 43 stimmberechtigte Mitglieder. Ihm gehören stimmberechtigt an:

1. die Senatorinnen und Senatoren,
2. elf Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie
5. drei Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden in Verwaltung und Technik.

Die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Dekaninnen und Dekane, die Bereichssprecherinnen und Bereichssprecher sowie die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Dresden gehören dem Erweiterten Senat mit beratender Stimme an.

(2) Der Erweiterte Senat kann Gäste zu einzelnen Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten laden oder ständige Gäste bestimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Erweiterten Senats. An den Sitzungen des Erweiterten Senats kann als Gast die oder der Vorsitzende des Personalrates teilnehmen.

(3) Der Erweiterte Senat bildet nach § 86 Absatz 3 SächsHSG einen Sitzungsvorstand, für den jede im Erweiterten Senat vertretene Mitgliedergruppe ein Mitglied und eine stellvertretende Person benennt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Erweiterten Senats.

(4) Im Fall der Wahl oder Abwahl der Rektorin oder des Rektors nach § 86 Absatz 2 Satz 1 SächsHSG bereitet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Technischen Universität Dresden oder im Fall von Verhinderung oder Befangenheit deren Vertreterin oder dessen Vertreter die Sitzung des Erweiterten Senats vor und führt den Vorsitz. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

## **§ 10 Hochschulrat**

Der Hochschulrat besteht aus elf Mitgliedern.

## **§ 11 Rektorat**

(1) Die Technische Universität Dresden wird von einem Rektorat geleitet. Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzende oder als Vorsitzenden, der Kanzlerin oder dem Kanzler sowie vier Prorektorinnen und Prorektoren.

(2) Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten der Technischen Universität Dresden zuständig, soweit das Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt.

(3) Die Prorektorinnen und Prorektoren sind hauptberuflich tätig.

(4) Das Rektorat führt in der Regel quartalsweise Turnusgespräche mit den Mitgliedergruppen des Senats, um deren Anliegen einzubeziehen und strategische Entwicklungen zu besprechen. Dazu entsendet der Senat Vertreterinnen und Vertreter aus den jeweiligen Mitgliedergruppen, die auch zu Sitzungen des Rektorats als Gäste geladen werden sollen, soweit nach Maßgabe des Rektorats mitgliederrelevante Themen der jeweiligen Mitgliedergruppe besprochen werden.

## **§ 12 Rektorin oder Rektor**

(1) Die Rektorin oder der Rektor steht dem Rektorat vor und bestimmt dessen Richtlinien. Sie oder er vertritt die Technische Universität Dresden nach außen. Die Rektorin oder der Rektor wahrt die Ordnung in der Technischen Universität Dresden und übt das Hausrecht aus. Die Zuständigkeit für das Hausrecht und für Eilentscheidungen kann delegiert werden. In dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Entscheidung des zuständigen Organs oder der sonstigen zuständigen Stelle aufgeschoben werden kann, entscheidet die Rektorin oder der Rektor. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Organ oder der sonstigen zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor ist hauptberuflich tätig und bestimmt zu ihrer oder seiner Vertretung eine Prorektorin oder einen Prorektor.

(3) Die Rektorin oder der Rektor ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.

(4) Die gewählte Rektorin oder der gewählte Rektor, die oder der jedoch noch nicht amtierend ist, soll zu den Sitzungen der Zentralen Organe eingeladen werden. Dies gilt nicht für den Hochschulrat. Die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor soll die gewählte Rektorin oder den gewählten Rektor über die Geschäfte des Rektorats laufend informieren.

### **§ 13**

#### **Kanzlerin oder Kanzler**

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Rektorats und vollzieht die Beschlüsse des Rektorats sowie des Senats im eigenen Zuständigkeitsbereich.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter für das nichtwissenschaftliche und nichtkünstlerische Personal.

(3) Der Kanzlerin oder dem Kanzler obliegt die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und des Entwurfs des Wirtschaftsplans der Technischen Universität Dresden. Die Kanzlerin oder der Kanzler ist bei allen Maßnahmen von wirtschaftlicher Bedeutung zu beteiligen.

### **§ 14**

#### **Kommissionen und Beauftragte**

(1) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen einsetzen. Er kann Ausschüsse, fachspezifische Beiräte und zeitweilige Arbeitsgruppen bilden und Beauftragte bestellen, soweit diese Grundordnung nichts anderes bestimmt. Für die Kenntnisnahme von und die Beratung zu Tätigkeitsberichten der Beauftragten ist der Senat zuständig. Den Kommissionen sollen Vertreterinnen und Vertreter jeder Mitgliedergruppe des Senats angehören; diese werden auf Vorschlag aus der jeweiligen Mitgliedergruppe des Senats von diesem bestellt und müssen nicht Mitglied im Senat nach § 8 Absatz 1 sein. Die Rektorin oder der Rektor oder eine beauftragte Prorektorin oder ein beauftragter Prorektor führt den Vorsitz. Jede Senatorin und jeder Senator hat das Recht, an den Senatskommissionssitzungen teilzunehmen. Es können Sachverständige hinzugezogen werden.

(2) Das Rektorat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen. Das Rektorat ist angehalten, die Vorschläge der Kommissionen zu berücksichtigen und im Senat vorzustellen. Dies kann, ausgenommen Dringlichkeit, pro Kommission einmal jährlich erfolgen.

(3) Für die Technische Universität Dresden, jeden Bereich und jede Fakultät werden nach § 56 Absatz 1 SächsHSG jeweils eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter und mindestens eine diese oder diesen stellvertretende Person sowie nach § 56 Absatz 7 SächsHSG für die Technische Universität Dresden mindestens eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten und mindestens eine sie oder ihn stellvertretende Person gewählt. An einer Zentralen Einrichtung soll eine

Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden. Soweit mehrere stellvertretende Personen für eine Beauftragte oder einen Beauftragten gewählt werden, ist eine Vertretungsreihenfolge festzulegen. Die Bestellung der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten und deren oder dessen stellvertretende Person nimmt die Rektorin oder der Rektor vor.

(4) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Dresden wird hauptamtlich beschäftigt. Das Amt der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten kann geteilt werden.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragten und die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten der Technischen Universität Dresden sind über alle geplanten Maßnahmen zu informieren, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie haben in den Organen der Technischen Universität Dresden ein sachbezogenes Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht sowie ein entsprechendes Auskunftsrecht.

(6) Der Senat bestellt, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, eine Beauftragte oder einen Beauftragten für internationale Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Dresden.

## **§ 15**

### **Bibliothekskommission**

(1) Das Rektorat bildet eine Bibliothekskommission. Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder für jede Fakultät eine Bibliotheksbeauftragte oder ein Bibliotheksbeauftragter, zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sowie eine Prorektorin oder ein Prorektor als vorsitzende Person an. Die Bibliotheksbeauftragten der Fakultäten werden von den Fakultätsräten vorgeschlagen und vom Rektorat bestellt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden vom Studierendenrat bestellt. Als beratende Mitglieder gehören der Bibliothekskommission die Kanzlerin oder der Kanzler, die drei auf Vorschlag der Technischen Universität Dresden bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB), deren Generaldirektorin oder Generaldirektor sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Zentralen Einrichtungen an. Die Vertreterinnen und Vertreter der Zentralen Einrichtungen werden von deren Leitungen vorgeschlagen und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt.

(2) Die Bibliothekskommission erarbeitet für den Senat der Technischen Universität Dresden Empfehlungen zu den die SLUB betreffenden Fragen. Sie arbeitet mit dem Senat und dem Rektorat der Technischen Universität Dresden sowie mit den Organen der SLUB eng zusammen.

## **§ 16**

### **Fakultätsrat**

(1) Das Rektorat legt im Benehmen mit dem Senat die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrats nach Maßgabe der Größe der Fakultät fest. Bei der Festlegung der Größe des Fakultätsrats sind insbesondere die Anzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Anzahl der Studierenden sowie die fachliche Vielfalt der Fakultät zu berücksichtigen.

(2) Dem Fakultätsrat gehören stimmberechtigt die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 51 Absatz 1 SächsHSG sowie die oder der

Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät an. Die Mitgliedergruppen sind angemessen vertreten; für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von mindestens einem Sitz verfügen, wobei eine Mehrheit von zwei Sitzen nicht überschritten werden soll. Für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden soll jeweils eine gleiche Anzahl an Sitzen festgelegt werden. Die Mitarbeitenden in Verwaltung und Technik haben eine geringere Anzahl an Sitzen als die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder die Studierenden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekaninnen und Prodekane und die Studiendekaninnen und Studiendekane der Fakultät gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, unbeschadet eines Stimmrechts nach Absatz 2 Satz 1.

(4) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte einsetzen. Den Kommissionen gehören in der Regel Vertreterinnen und Vertreter jeder Mitgliedergruppe des Fakultätsrats an. Der Fakultätsrat kann für Fachrichtungen Fachausschüsse oder Fachratskommissionen bilden.

(5) Ist der Fakultätsrat in einer Sitzung nicht beschlussfähig, können in anderen als Berufungsangelegenheiten über dieselben Gegenstände der Sitzung Beschlüsse im schriftlichen Verfahren, auch Umlaufverfahren genannt, gefasst werden. Das Nähere kann durch eine Ordnung geregelt werden.

(6) Beschlüsse des Fakultätsrats sind im Benehmen mit dem Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung nach § 29 zu fassen, wenn der Beschluss den Aufgabenbereich des Zentrums für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung nach § 99 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 SächsHSG betrifft. Der Zeitrahmen für die Herstellung des Benehmens mit dem Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung soll vier Wochen nicht übersteigen. Für in regelmäßigen Abständen wiederkehrende oder artverwandte Angelegenheiten nach Satz 1 soll das Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung Grundsatzbeschlüsse fassen.

## **§ 17**

### **Dekanin oder Dekan**

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät, führt den Vorsitz im Fakultätsrat, vollzieht dessen Beschlüsse und ist ihm verantwortlich. Sie oder er entscheidet über die Zuweisung der Stellen und Mittel im Benehmen mit dem Fakultätsrat und ist zuständig für alle Angelegenheiten der Fakultät, soweit gesetzlich oder durch diese Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Entscheidung in der Fakultätsratssitzung oder im Umlaufverfahren aufgeschoben werden kann, entscheidet die Dekanin oder der Dekan anstelle des Fakultätsrats, wenn die Rektorin oder der Rektor die Eilzuständigkeit auf die Dekanin oder den Dekan delegiert hat. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Fakultätsrat unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird auf Vorschlag des Rektorats vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät gewählt und soll in der Regel dem Fakultätsrat angehören. Der Vorschlag des Rektorats erfolgt nach Beratung mit den im Fakultätsrat vertretenen Mitgliedergruppen sowie der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und enthält eine oder mehrere Personen. Die Wiederwahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Studiendekaninnen und Studiendekane ist möglich.

(3) Die Dekaninnen und Dekane sowie die Bereichssprecherinnen und Bereichssprecher nach § 6 können von einem Viertel bis vollständig von ihren Aufgaben als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer freigestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Rektorat. § 87 Absatz 13 SächsHSG gilt entsprechend.

## **§ 18 Dekanat**

Es können Dekanate mit jeweils bis zu zwei Prodekaninnen und Prodekanen gebildet werden, wenn die Größe der Fakultät dies erfordert. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Das Nähere regelt die Fakultätsordnung. Unbenommen hiervon können Sprecherinnen und Sprecher für Fachrichtungen vorgesehen werden.

## **§ 19 Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus mit dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden**

Die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus erfüllt ihre Aufgaben an der Technischen Universität Dresden in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden nach § 7 des Universitätsklinik-Gesetzes (UKG). Die Technische Universität Dresden trifft Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden auswirken, im Benehmen mit diesem. Soweit seine Angelegenheiten berührt sind, ist das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden vor Beschlüssen des Hochschulrats über den Entwicklungsplan der Technischen Universität Dresden, den Wirtschaftsplan und Zielvereinbarungen anzuhören. Für den Konfliktfall ist ein gemeinsames Schlichtungsgremium zu bilden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 20 Öffentlichkeit und Geschäftsordnung**

(1) Der Senat und der Erweiterte Senat tagen hochschulöffentlich, der Fakultätsrat fakultäts- und der Bereichsrat bereichsöffentlich. Die anderen Organe tagen in der Regel nichtöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Organs ausgeschlossen oder zugelassen werden. Die oder der jeweilige Vorsitzende schlägt zusammen mit der Einladung die öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte unter Berücksichtigung aller von den Mitgliedern des Organs eingebrachten Tagesordnungspunkte vor. Die Termine und Tagesordnungen der Sitzungen werden unter Beachtung der Öffentlichkeit nach Satz 1 bekannt gegeben. Die Tagesordnung soll den Mitgliedern des Organs spätestens sieben Tage vor der jeweiligen Sitzung, der Entwurf des Protokolls jeweils spätestens zur nächsten Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Protokolle von öffentlichen Sitzungen oder öffentlichen Teilen von Sitzungen sollen entsprechend des Satzes 1 in geeigneter Weise unverzüglich veröffentlicht werden.

(2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(3) Im Übrigen gelten für die Organe der Technischen Universität Dresden die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TU Dresden in der jeweils geltenden Fassung, welche das Rektorat im Benehmen mit dem Senat erlässt. Ordnungen,

die Angelegenheiten von Organen auf dezentraler Ebene betreffen, erlässt das jeweils zuständige Organ; sie bedürfen der Genehmigung des Rektorats.

## **§ 21**

### **Rechte und Pflichten der Organmitglieder und der Amtsträgerinnen und Amtsträger**

(1) Die Mitglieder der Organe und die Amtsträgerinnen und Amtsträger sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, den Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe, der Behandlung in einer nichtöffentlichen Sitzung, dem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung oder auf Grund der Beschlussfassung des zuständigen Organs ergibt.

(2) Die Mitarbeitenden in Verwaltung und Technik haben auch in Angelegenheiten der Lehre, Forschung und künstlerischer Entwicklungsvorhaben Stimmrecht.

## **§ 22**

### **Wahlen und Amtszeiten**

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen in den Fakultätsräten, die Dekaninnen und Dekane, die Prodekaninnen und Prodekane, die Studiendekaninnen und Studiendekane, die Gleichstellungsbeauftragten und die stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten sowie die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten und ihre oder seine stellvertretende Person werden für eine dreijährige Amtszeit gewählt. Die Mitglieder des Senats und des Erweiterten Senats werden für die Dauer von fünf Jahren, die Vertreterinnen und Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Organen nur für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in diesen Organen, in Fakultätsräten und in Bereichsräten sowie in den Organen der Studentenschaft werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Rektorin oder der Rektor und die Prorektorinnen und Prorektoren werden für fünf Jahre gewählt. Die Dekaninnen und Dekane, die Prodekaninnen und Prodekane, die Studiendekaninnen und Studiendekane sowie die Gleichstellungsbeauftragten und die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten treten ihr Amt jeweils an dem auf die Wahl folgenden Tag an. Die Organe treten jeweils innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Ersatzwahlen innerhalb der Wahlperiode sind zulässig. Die Wahlordnung kann vorsehen, dass insbesondere für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Wahlkreise gebildet werden können.

(2) Die Amtszeit der Prorektorinnen und Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.

(3) Die Mitglieder der Organe sowie die Amtsträgerinnen und Amtsträger der Technischen Universität Dresden führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer jeweiligen amtsnachfolgenden Person fort. Dies gilt nicht im Fall ihrer Abwahl oder der Beendigung ihrer Mitgliedschaft nach § 7 Absatz 1. § 53 Absatz 5 SächsHSG bleibt unberührt.

(4) Den organisatorischen Grundeinheiten, den Zentralen und dezentralen Einrichtungen nach § 4 Absatz 4 und Absatz 5 sowie den Untergliederungen der Fakultäten nach § 4 Absatz 6, ist es gestattet, dass akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 51 Absatz 1 Satz 3 SächsHSG mit den Mitarbeitenden in Verwaltung und Technik für die Wahl ihrer Vertreterinnen

und Vertreter in den Organen eine gemeinsame Gruppe bilden; sie regeln dies durch eine Ordnung.

(5) Näheres zu Wahlen und Amtszeiten regelt die Wahlordnung der Technischen Universität Dresden; die auch Rahmenbedingungen für eine hohe Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts schaffen soll.

(6) Wird die Wahl eines Organs oder einzelner Mitglieder eines Organs nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Organs.

## **§ 23**

### **Ehrenpromotionen**

Der akademische Ehrengrad (doctor honoris causa) der Technischen Universität Dresden wird von den Bereichen und den Fakultäten nach Maßgabe ihrer jeweiligen Promotionsordnung mit Zustimmung des Senats verliehen. Die Rektorin oder der Rektor kann auch auf Grundlage einer Ehrenpromotionsordnung, die vom Senat im Benehmen mit dem Rektorat beschlossen wird, den akademischen Ehrengrad der Technischen Universität Dresden mit Zustimmung des Senats verleihen.

## **§ 24**

### **Ehrungen der Technischen Universität Dresden**

Persönlichkeiten, die sich um die Technische Universität Dresden in besonderer Weise verdient gemacht haben, können für eine Ehrung der Technischen Universität Dresden vorgeschlagen werden. Näheres, insbesondere die Art der Ehrungen, das Verfahren und die jeweiligen Anforderungen für Ehrungen, regelt die Konzeption zu Ehrungen der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung, die vom Senat zu beschließen ist. Mit einer Ehrung sind keine Rechte eines Mitglieds der Technischen Universität Dresden verbunden.

## **§ 25**

### **An-Institut**

(1) Rechtlich selbständige Einrichtungen können als An-Institute der Technischen Universität Dresden anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 102 Absatz 1 SächsHSG und die dazu vom Senat festgelegten Kriterien zur Anerkennung als An-Institut und zur Qualitätssicherung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung als An-Instituts entscheidet das Rektorat nach Stellungnahme des Senats auf Grundlage der Kriterien nach Absatz 1. Die Anerkennung ist in der Regel auf fünf Jahre zu befristen; sie kann auf Antrag und nach Überprüfung durch das Rektorat verlängert werden.

(3) Kooperationen mit Instituten nach Absatz 1, die einen Zeitraum von einem Jahr überschreiten, sind dem für Hochschulen zuständigen Staatsministerium anzuzeigen.

## § 26

### **Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten**

Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie Gastdozentinnen und Gastdozenten sind in ihrem Fachgebiet anerkannte nationale- oder internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Künstlerinnen und Künstler, die in Lehre, in Forschung und in Kunstausübung der Technischen Universität Dresden tätig sind.

## § 27

### **Verkürzte Berufungsverfahren**

(1) Abweichend von den §§ 60 bis 62 SächsHSG kann mit Einwilligung des für Hochschulen zuständigen Staatsministeriums von der Ausschreibung einer Stelle für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer abgesehen werden, wenn:

1. auf eine Professur eine Nachwuchsgruppenleiterin oder eine Nachwuchsgruppenleiter berufen werden soll, die ihre oder der seine Nachwuchsgruppenleitung durch ein dem Berufungsverfahren gleichwertiges Auswahlverfahren erhalten hat und diese Möglichkeit in der Ausschreibung der Nachwuchsgruppenleitung vorgesehen war (Nachwuchsgruppenleitung mit Tenure Track) oder
2. durch die Berufung einer Nachwuchsgruppenleiterin oder eines Nachwuchsgruppenleiters auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle der Ruf an eine andere Hochschule abgewehrt werden kann und dadurch eine herausragende Persönlichkeit, an deren Verbleib die Technische Universität Dresden ein besonderes Interesse nachweisen kann, der Technischen Universität Dresden erhalten bleibt oder
3. für die Besetzung einer Professur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Verfügung steht, die oder der in besonderer Weise qualifiziert ist und bereits ein dem Berufungsverfahren gleichwertiges Auswahlverfahren erfolgreich absolviert hat und an deren oder dessen Bindung die Technische Universität Dresden ein besonderes Interesse nachweisen kann oder
4. für die Besetzung einer Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung oder Bindung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Technischen Universität Dresden liegt.

(2) Von der Ausschreibung kann mit der Einwilligung des für Hochschulen zuständigen Staatsministeriums auch abgesehen werden, wenn einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor, einer Nachwuchsgruppenleiterin oder einem Nachwuchsgruppenleiter oder einer Professorin oder einem Professor zur Abwehr eines Rufes an eine andere Hochschule nachträglich die Berufung auf eine (höherwertige) Professur in Aussicht gestellt wird und dadurch eine herausragende Persönlichkeit, an deren Verbleib die Technische Universität Dresden ein besonderes Interesse nachweisen kann, der Technischen Universität Dresden erhalten bleibt (nachträglicher Tenure-Track).

(3) Einem Ruf an eine andere Hochschule steht ein gleichwertiges Beschäftigungsangebot einer außeruniversitären Forschungseinrichtung gleich.

(4) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter im Sinne dieser Vorschrift sind eigenverantwortliche Leiterinnen und Leiter einer Forschungsgruppe mit Personal- und Budgetverantwortung.

(5) Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung der Professur trifft das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsrats oder der Zentralen Einrichtung mit Berufungsrecht nach Anhörung der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät oder der Zentralen Einrichtung

mit Berufungsrecht. Grundlage für die Einwilligung ist ein mit dem für Hochschulen zuständigen Staatsministerium abgestimmtes Qualitätssicherungskonzept.

(6) Näheres regeln die Berufsordnungen der Technischen Universität Dresden und die Ordnung für die Besetzung einer Professur im Tenure-Track-Evaluationsverfahren in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 28**

### **Erprobung und Evaluationsverfahren**

(1) Unter Anwendung von § 110 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SächsHSG sind die Regelungen nach § 4 Absatz 2 und Absatz 3, sowie der §§ 5, 6 und 27 sowie die Anzahl der Prorektorinnen und Prorektoren nach § 11 Absatz 1 in Erprobung und befristet auf zehn Jahre. Nach Ende der Befristung nach Satz 1 gelten die Regelungen nach Satz 1 für eine Übergangsfrist von maximal zwei Jahren fort. Spätestens mit Ablauf dieser Übergangsfrist muss eine Evaluation nach Absatz 2 und Absatz 3 durchgeführt worden sein. Zudem ist bis spätestens zum Ende der Übergangsfrist eine Entscheidung nach Absatz 4 über die Fortführung, Beendigung oder Modifikation der Regelungen in Satz 1 zu treffen und auf dieser Basis die Grundordnung anzupassen.

(2) Zur Evaluation setzt das Rektorat im Benehmen mit dem Erweiterten Senat eine Evaluationskommission ein. Die auf wissenschaftlicher Grundlage basierenden Evaluationskriterien und Verfahrensgrundsätze legt der Erweiterte Senat im Benehmen mit dem Rektorat fest.

(3) Die Evaluationskommission gibt dem Rektorat einen Bericht und eine Empfehlung ab, ob die Erprobung je nach Möglichkeit des SächsHSG in der jeweils geltenden Fassung mit Ablauf der Übergangsfrist fortzuführen, zu beenden oder zu modifizieren ist. Dabei kann sie Vorschläge zur Veränderung unterbreiten.

(4) Das Rektorat gibt den Bericht und die Empfehlung über die Evaluation dem Erweiterten Senat zur Kenntnis. Der Erweiterte Senat beschließt im Einvernehmen mit dem Rektorat, ob die Erprobung verstetigt, beendet oder modifiziert werden soll. Der Beschluss ist dem für Hochschulen zuständigen Staatsministerium unverzüglich bekannt zu geben.

## **§ 29**

### **Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung**

(1) Die Technische Universität Dresden betreibt ein Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung als Zentrale Einrichtung nach § 99 SächsHSG. Das Zentrum übernimmt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und Funktionen für die Lehrkräftebildung an der Technischen Universität Dresden nach den §§ 61 Absatz 2 Satz 3 und 93 Absatz 1 Satz 2 sowie nach § 99 SächsHSG. Es gestaltet und koordiniert die Lehrkräftebildung und wirkt an der Bildungsforschung mit. Es trägt den Namen Zentrum für Lehrkräftebildung, Schul- und Berufsbildungsforschung (ZLSB).

(2) Das ZLSB wird durch eine Direktorin oder einen Direktor, die oder der einem Vorstand vorsitzt, geleitet. Weitere Gremien des ZLSB sind mindestens ein Wissenschaftlicher Rat, bestehend aus Mitgliedern der Technischen Universität Dresden, und ein Kuratorium, bestehend aus externen Expertinnen und Experten. Das ZLSB kann sich weitere beratende Gremien und Arbeitskreise geben.

(3) Das Nähere, insbesondere zum Betrieb und zur Nutzung des ZLSB, richtet sich nach einer Ordnung, die das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und im Benehmen mit dem Senat erlässt.

(4) Das ZLSB kann nach § 14 Absatz 4 SächsHSG eine Promotionsordnung nur im Einvernehmen mit den betroffenen Fakultäten und den betroffenen Bereichen erlassen. Die Ordnung bedarf der Genehmigung durch das Rektorat. Eine Fakultät oder ein Bereich ist insbesondere betroffen, soweit die von der Fakultät oder dem Bereich verliehenen Titel oder das Wissenschaftsgebiet unmittelbar berührt sind. Vor dem Erlass einer Promotionsordnung für das ZLSB ist sicherzustellen, dass der Wissenschaftliche Rat des ZLSB die Bestimmungen nach § 93 Absatz 4 SächsHSG erfüllt.

(5) Beschlüsse aller Fakultätsräte und Bereichsräte oder Gremien Zentraler Einrichtungen der Technischen Universität Dresden sind im Benehmen mit dem ZLSB zu fassen, wenn der jeweilige Beschluss Aufgaben des ZLSB nach § 99 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 SächsHSG betrifft. Dafür ist das ZLSB in Textform zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern (Herstellung des Benehmens); in der Regel von zwei Wochen. Eine Fehlanzeige des ZLSB ist nicht erforderlich.

(6) Die Berufsordnung der Technischen Universität Dresden regelt die Beteiligung des ZLSB an Berufungsverfahren nach § 61 Absatz 2 Satz 3 SächsHSG. Insbesondere präzisiert sie, bei der Besetzung welcher Professuren das ZLSB in Berufungskommissionen mit beratender Stimme mitwirkt.

### **§ 30**

#### **Promovierendenrat**

(1) Die an einer Fakultät oder einem Bereich der Technischen Universität Dresden angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder des Promovierendenrates. Dieser ist die Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung der Technischen Universität Dresden.

(2) Der Promovierendenrat berät über die betreffenden Belange der Doktorandinnen und Doktoranden und gibt hierzu gegenüber den Organen der Technischen Universität Dresden Empfehlungen ab. Der Promovierendenrat ist insbesondere zu Entwürfen von Promotionsordnungen anzuhören.

(3) Ein Mitglied des Promovierendenrats kann an den Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Promovierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Rektorat zu genehmigen ist.

### **§ 31**

#### **Bekanntmachung**

(1) Ordnungen der Technischen Universität Dresden sind von der Rektorin oder dem Rektor auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung erfolgt zentral in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden. Die Amtlichen Bekanntmachungen werden in der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) niedergelegt und auf den Internetseiten der Technischen Universität Dresden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht.

### **§ 32**

#### **Übergangsvorschriften**

Änderungen, die die Zusammensetzung von Organen oder Amtszeiten von Mitgliedern von Organen betreffen, treten jeweils zur nächsten Wahl oder Bestellung des Organs oder der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber ein. Bis dahin sind die bisherigen Regelungen anzuwenden.

### **§ 33**

#### **Außerkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung der Technischen Universität Dresden vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 11/2016 vom 21. Juli 2016, S. 138), die zuletzt mit Satzung vom 10. Dezember 2025 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 13/2025 vom 17. Dezember 2025, S. 70) geändert wurde, außer Kraft.

### **§ 34**

#### **Inkrafttreten**

Diese Grundordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Erweiterten Senats vom 10. Dezember 2025.

Dresden, den 12. März 2026

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger